

Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Mittenwald

Der Marktgemeinderat Mittenwald hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 490 % und der Grundsteuer B auf 490 % für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2021 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Mittenwald, den 19.04.2021


Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



An die Amtstafel:

angeheftet: 21.04.2021
abgenommen: 24.05.2021

A. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Ist der Widerspruch einzulegen beim **Markt Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht** in München, Bayerstraße 30, 80335 München oder Postfach 20 05 43, 80005 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Mittenwald) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht** in München, Bayerstraße 30, 80335 München oder Postfach 20 05 43, 80005 München, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Mittenwald) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

B. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

C. Steuer-, Gebühren- und Beitragsfestsetzung

1. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird festgesetzt und erhoben nach dem Gewerbesteuergesetz in der im Erhebungszeitraum gültigen Fassung unter Zugrundelegung des Gewerbesteuermessbescheides des zuständigen Finanzamtes.

Art und Berechnung der Nachzahlung-/Erstattungszinsen ergibt sich aus den §§ 233 a ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. Der zu verzinsende Gesamtbetrag wird auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.

2. Grundsteuer

Die Grundsteuer wird festgesetzt und erhoben nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung. Sie wird aufgrund des Grundsteuermessbescheides des zuständigen Finanzamtes nach den Hebesätzen des Marktes Mittenwald errechnet.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer wird festgesetzt und erhoben nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung für den Markt Mittenwald in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.

4. Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer wird festgesetzt und erhoben nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.

5. Fremdenverkehrsbeitrag

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird festgesetzt und erhoben nach den Bestimmungen der Fremdenverkehrsbeitragssatzung für den Markt Mittenwald in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.

6. Kurbeitrag

Der Kurbeitrag wird festgesetzt und erhoben nach den Bestimmungen der Kurbeitragssatzung für den Markt Mittenwald in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.

D. Sonstige Hinweise

- a) Gemäß § 44 der Abgabenordnung sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, **Gesamtschuldner**. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung.
- b) Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung sind an den **Markt Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald**, zu richten. Die Erhebung der Steuern, Gebühren und Beiträge wird jedoch durch derartige Anträge nicht aufgeschoben.
- c) Wir empfehlen Ihnen die Erteilung eines Abbuchungsauftrages an unsere Marktkasse. Sie können so Zeit und Kosten sparen. **Bei Änderung Ihrer Adresse geben Sie uns bitte sofort schriftliche Mitteilung.** Über alle die Steuer-, Gebühren- und Beitragspflicht betreffenden Fragen erteilt das Steueramt gerne Auskunft.
- d) Unter C. aufgeführte Satzungen des Marktes können auf der Internetseite des Marktes (www.markt-mittenwald.de) Satzungen/Verordnungen) eingesehen werden.

